

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

25.06.2003

2003/8

976. Interpellation von Roger Liebi und Ruth Anhorn über die Massnahmen gegen den Ausfall von Turnstunden infolge Turnhallen-Umbaus. Am 15. Januar 2003 reichten der Gemeinderat Roger Liebi (SVP) und die Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/8 ein:

Als Folge des Umbaus der Turnhalle des Schulhauses Bühl im Kreis 3 sehen sich dem Vernehmen nach einige Lehrer gezwungen, für den Rest des Schuljahres 2002/2003 den Sportunterricht durch andere Unterrichtsfächer zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Mindestvorschriften gelten bezüglich Anzahl Turnstunden an Volks- und Mittelschulen im Kanton Zürich?
2. Welche Ausnahmeregelungen sind von Gesetzes wegen vorgesehen?
3. Welchen Einfluss hat der Schulsport nach Ansicht des Stadtrates auf die Gesundheit der Schüler?
4. Welchen Einfluss auf die Gesundheit der Schüler hat der Ausfall von Sportlektionen während der gesamten Bauzeit?
5. Wie viele Turn- bzw. Sportlektionen werden voraussichtlich ausfallen?
6. Gibt es Schulklassen, welche während der Umbauzeit gar keine Sport- bzw. Turnlektionen abhalten können?
7. Welche Massnahmen wurden wann mit dem Schulpräsidenten und/oder den direkt betroffenen Lehrern erörtert und beschlossen?
8. Welche konkreten Anweisungen gab bzw. gibt es von der Schulvorsteherin an den betreffenden Schulpräsidenten in dieser Angelegenheit?
9. Wie beurteilt der Stadtrat die Turnhallensituation und deren Kapazität gemessen an der Anzahl Schüler- und Schulklassen in der Stadt Zürich?
10. Welche Stadtkreise sind besonders von einem Turnhallenmangel - gemessen an der Anzahl Schulklassen - betroffen und warum?
11. Welche Massnahmen trifft die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements, um diese und ähnliche Problemstellungen im Turn- und Sportbereich an Schulen der Stadt Zürich künftig vorausschauend und zufriedenstellend zu lösen?

Auf den Antrag der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Das Obligatorium des Turn- und Sportunterrichts an den Volks-, Mittel- und Berufsschulen basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport. Die Einzelheiten werden in der Verordnung über Turnen und Sport wie folgt geregelt:

1. Die Kantone sorgen dafür, dass an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I sowie an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit durchschnittlich wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht erteilt werden.
2. Zusätzliche Sportangebote können an den Unterricht gemäss Ziff. 1 höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Die anrechenbaren Sporttage, Lager usw. müssen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sein und pro Tag können höchstens 4 Lektionen angerechnet werden.

Entweder müssen also pro Woche 3 Stunden Sportunterricht erteilt werden oder anstelle der dritten wöchentlichen Turnstunde sind Sporttage oder Sportlager im Umfang von 78 Sportlektionen (bei 39 Unterrichtswochen) anzubieten. Da pro Tag maximal 4 Stunden angerechnet werden, müssten anstelle der dritten Turnstunde somit pro Jahr rund 20 Sport- oder Lagertage (bzw. Halbtage) durchgeführt werden. In Bezug auf die Quartierschule Bühl können die ausfallenden Sportlektionen im Sinne des Lehrplans problemlos mit Exkursionen,

Benutzung der Kunsteisbahn Heuried, der Schwimmbäder und Sportbetrieb im Freien kompensiert werden.

Zu Frage 2: Ausnahmeregelungen sieht das Gesetz nicht vor.

Zu Frage 3: Der Stadtrat ist sich der grossen Bedeutung des Sportunterrichts auf die Gesundheit und generell auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bewusst. Er hat die drei obligatorischen Sportlektionen deshalb nie in Frage gestellt und fördert die sportliche Betätigung der Jugend auch über das Obligatorium hinaus. Zudem wurden in den Schulen im vergangenen Jahr im Rahmen des freiwilligen Schulsports 4034 zusätzliche Sportstunden (umgerechnet auf 60 Minuten) erteilt. Durchschnittlich beteiligten sich pro Woche an diesen Kursen 2178 Kinder. Daneben bot auch das Sportamt freiwillige Sportkurse mit durchschnittlich weiteren 1256 Kindern pro Woche an und an den Feriensportkursen beteiligten sich insgesamt 2489 Schulkinder. Schliesslich unterstützt die Stadt auch den Jugendsport der Vereine, die im vergangenen Jahr insgesamt 12 791 jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Stadt Zürich zählten.

Zu Frage 4: Der Stadtrat bedauert jeden Ausfall von Sportlektionen und lädt die dafür zuständigen Stellen ein, dies nach Möglichkeit zu verhindern. Er geht allerdings davon aus, dass ein kurzfristiger Ausfall keine nachweisbaren Schäden verursachen sollte, wenn gleichzeitig auf andere Weise sichergestellt wird, dass sich die Kinder regelmässig bewegen können. So ist der Schwimmunterricht von den Bautätigkeiten nicht betroffen und findet deshalb ohne Unterbruch statt (siehe auch Frage 6).

Zu Frage 5: An der Kleinklasse A gelten Rhythmiklektionen und Schwimmlektionen als Sportlektionen, an den 1. bis 4. Klassen gilt die Schwimmlektion als Sportlektion. In der Zeit von Januar bis Ende Mai 2003 und von den Sommerferien bis Ende Oktober 2003 erhält jede Klasse mindestens zwei Sportlektionen pro Woche. Da ab 1. Juni bis zu den Sommerferien beide Turnhallen gesperrt sind, fallen in dieser Zeit alle Sportlektionen, ausser den Schwimmlektionen, aus. Somit fallen an einer Klasse maximal 44 Sportlektionen aus (von 720 Lektionen während der ganzen Primarschulzeit). Diese Maximalzahl wird nur in wenigen Fällen erreicht, da im Halbjahr zwischen Frühlingsferien und Herbstferien der Sporttag und diverse Klassenlager stattfinden.

Zu Frage 6: In der Zeit von Januar bis Ende Mai 2003 und von den Sommerferien bis Ende Oktober 2003: Nein. Da ab 1. Juni bis zu den Sommerferien beide Turnhallen gesperrt sind, fallen in dieser Zeit alle Turnlektionen, in den Turnhallen, aus. Soweit möglich findet eine Kompensation durch Sportlektionen im Freien statt.

Zu Frage 7: Sollte eine Turnhalle während kurzer Zeit (maximal mehrere Wochen) nicht genutzt werden können, sind aus dem Objektkredit Ersatzaktivitäten zu finanzieren. Die Organisation dieser Ersatzaktivitäten gehört zum Aufgabenbereich der Schulteams und richtet sich nach den Bedürfnissen der Klassen sowie nach äusseren und deshalb nicht beeinflussbaren Faktoren (Wetter, Erreichbarkeit anderer Angebote usw.)

Schulkreis Uto, betreffend Schulhaus Bühl

Das für die Sanierung des Turnhallengebäudes federführende AHB (Amt für Hochbauten der Stadt Zürich) legte gegenüber den Benutzenden, also KSP (Kreisschulpflege), Schulleitung und Lehrpersonen, fest, dass während der Sanierung nur eine Turnhalle bzw. während sechs Wochen keine der beiden Turnhallen zur Verfügung stünde. Ein Turnhallenprovisorium käme aus Platz- und Kostengründen nicht in Frage. Schulleitung und Schulhausteam organisierten daraufhin eine Belegung, welche die in Frage 5 skizzierte Nutzung sicherstellt und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, dass Freizeitkurse wie Artistik, Fussball, Volleyball usw., die Mittwochnachmittagnutzung durch Jugendvereine und einzelne Sportlektionen der ständigen Mieterin Kantonsschule Wiedikon ebenfalls stattfinden. Das heisst: Alle Aktivitäten können in eingeschränktem Umfang weiterhin stattfinden, was bei

einer derart starken Belegung keine Selbstverständlichkeit ist und einen grossen Aufwand für Absprachen und Organisation zur Folge hatte, der vor allem auf der Schulleitung lastete.

Zu Frage 8: Zuständig für die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen, den Betrieb der Schulanlagen sowie die Zuteilung der einzelnen Klassen in die einzelnen Schulhäuser und Lokale sind gemäss Art. 91 der Gemeindeordnung bzw. der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung über die Volksschule die Kreisschulpflegen. Die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sind allein zuständig. Die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements ist somit nicht befugt, den zuständigen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten bezüglich von Raumzuweisungen irgendwelche Anweisungen zu geben.

Zu Frage 9: Grundsätzlich beurteilt der Stadtrat die Situation des Turnhallenangebots in der Stadt Zürich als ausreichend. Gleichzeitig mit dem derzeit entstehenden neuen Schulraum werden auch neue Turn- und Sporthallen gebaut. Abgesehen von vereinzelt kurzfristigen Engpässen (die in der Regel durch Provisorien gelöst werden könnten) gibt es keine Probleme.

Es ist sicher nicht angebracht, Sporteinrichtungen auf Vorrat zu erstellen. Wenn bestehende Anlagen wegen Sanierungsarbeiten vorübergehend nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann es deshalb zu Engpässen kommen. Die Ersatzlösungen sind von Fall zu Fall aufgrund der spezifischen Situation zu realisieren.

Zu Frage 10: Siehe Frage 9.

Zu Frage 11: Die Turnhallensituation während den Umbauarbeiten im Schulhaus Bühl zeigt, dass die Koordination zwischen den für die Bauarbeiten und den für den Betrieb der Schulanlage zuständigen Stellen grosses Gewicht beizumessen ist. Das Schul- und Sportdepartement ist laufend bestrebt, die entsprechenden Abläufe zu überprüfen und Möglichkeiten zur Optimierung zu erarbeiten.

Mitteilung an die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements (30, für sich und zuhanden der Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz), die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber